

<h1>Frank Hartmann</h1> <p>Rechtsanwalt</p> <p>Fachanwalt für Arbeitsrecht Fachanwalt für Miet- u. Wohnungseigentumsrecht</p> <p>E-Mail: kanzlei@rae-hartmann.de</p> <p>www.fulda-fachanwalt.de</p> 		<h1>Julia Heieis</h1> <p>Rechtsanwältin</p> <p>Fachanwältin für Strafrecht Fachanwältin für Verkehrsrecht Mediatorin</p> <p>E-Mail: heieis@rae-hartmann.de</p> <p>Unsere App auf Ihrem Smartphone</p> 
	<p>Am Sand 6 36100 Petersberg Tel.: 0661 6 98 19 Fax: 0661 6 10 89</p>	

Verstoß gegen Aufbewahrungsvorschriften führen zum Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnisse

Das Verwaltungsgericht Stade hat sich in einem Beschluss vom 16. Februar 2023, 1 B 85/23, mit dem Begriff der Zuverlässigkeit aus § 5 WaffG sowie mit der Frage, wie ein „Umweg“ zu definieren ist und wann dieser im waffenrechtlichen Sinne noch unerheblich ist, befasst.

Ein Jagdpächter kam von der Jagdausübung aus seinem Revier und wollte ein Rezept bei seinem Augenarzt abholen. Er fuhr dabei nicht auf dem direkten Weg zu seinem Wohnort. Da die Praxis noch geschlossen war, ging er zu einem Bäcker, um zu frühstücken. Dabei lagerte er einen ungeladenen Revolver in seinem Rucksack verdeckt hinter seinem Fahrersitz.

Er verspürte dann Schmerzen, die auf einen Schlaganfall hindeuteten. Er begab sich zurück zum Auto und wählte den Notruf. Er machte einen Sanitäter auf den Revolver aufmerksam und bat ihn, diesen der Polizei zu übergeben. Der Revolver wurde jedoch mit in das Krankenhaus verbracht, wo ihn die Polizei entgegennahm.

Die zuständige Behörde erklärte daraufhin im Verwaltungsverfahren den Widerruf des Jagdscheins und die Einziehung des Waffenscheins wegen Unzuverlässigkeit.

Das Verwaltungsgericht hat die negative Prognose bestätigt.

Erlaubnispflichtige Waffen, so wie es der vom Antragssteller mitgeführte Revolver ist, seien gemäß § 36 Abs. 5 WaffG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und 2 AWaffV in einem besonders gesicherten Behältnis aufzubewahren.

Dies sei bei einer Aufbewahrung in einem Rucksack nicht gegeben gewesen. Das Gericht stellte dabei klar, dass es nicht darauf ankommt, ob der Antragssteller durch die plötzlich auftretenden Schmerzen unverschuldet

einen Kontrollverlust erlitten hat. Er habe den Revolver bereits vor Eintritt der Schmerzen im Rucksack verstaut, um zum Bäcker zu gehen. Dies sei der für die Entscheidung relevante Zeitpunkt.

Einen Ausnahmefall nach § 13 Abs. 9 AWaffV, in welchem der Antragssteller den Revolver etwa zur Jagd hätte, unverschlossen mit sich führen dürfen, verneinte das Gericht.

Erforderlich hierzu wäre nämlich ein unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen Jagd und der gelockerten Verwahrung des Revolvers gewesen. Zwar würden kleinere „Abstecher“ etwa zum Tanken oder zu Post diesen unmittelbaren Zusammenhang nicht grundsätzlich durchbrechen.

Dies gelte jedoch nur, wenn diese „Abstecher“ direkte Verlängerungen auf dem Hin- oder Rückweg seien.

Der Antragssteller sei nach der Jagd jedoch nicht in Richtung seiner Wohnung gefahren, sondern in die umgekehrte Richtung. Er habe im Vergleich zum Rückweg eine 2,5fache Wegstrecke in Kauf genommen. Dies sah das Gericht als wesentliche Unterbrechung zwischen Jagdsituation und Rückweg an. Dabei sei dem Antragssteller rechtlich richtiges Verhalten sowohl möglich als auch zumutbar gewesen. Wäre er erst nach Hause gefahren, um die Waffe sicher zu verstauen und dann zum Augenarzt, hätte er zwar mehr Zeit in Anspruch nehmen müssen. Gründe der Bequemlichkeit oder Praktikabilität stünden nicht der Unmöglichkeit gleich.